

DEUTSCHLANDS EINIGUNG: DIPLOMATISCHES KUNSTWERK, EINFACHE RECHTSKONSTRUKTION

Wilhelm BRAUNEDER

Professor für Rechts- und Verfassungsgeschichte
(Universitäten Wien und Budapest)

Abstract

The unification of Germany was achieved by the foundation of a federal state with a very unique structure due to the political possibilities and open to further developments. To give the impression of fulfilling a historical mission traditional terms were used like ‚German Emperor‘ and ‚German Empire‘ for just created modern institutions. The centre of statehood, especially the judiciary and the administration, remained by the member states. Even the army consisted of their contingents. The sovereignty of the Empire was not held by the emperor but by all the monarchs of the member states together so to say in coownership. Despite the development was headed by Prussia the unification was also a strong desire in all parts of Germany. The separation from Austria's German provinces, which also belonged to the in 1866 ending German Confederation (Deutscher Bund), was taken in account.

Abstrakt

Die Einigung Deutschlands wurde durch die Gründung eines Bundesstaates vollzogen. Dieser Bundesstaat wies aufgrund des politischen Kräfteverhältnisses eine einzigartige Ausgestaltung auf, die auch Raum für weitere Entwicklung bot. Um den Eindruck zu erwecken, dass mit der Reichsgründung eine historische Aufgabe erfüllt wurde, verwendete man traditionelle Begriffe, wie „Deutscher Kaiser“ oder „Deutsches Reich“ zur Bezeichnung neu gegründeter Institutionen. Die zentralen Gewalten, insbesondere die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung verblieb bei den einzelnen Mitgliedsstaaten. Sogar die Armee setzte sich aus den Kontingenten der Mitgliedsstaaten zusammen. Die Souveränität kam nicht dem Kaiser, sondern allen Monarchen der Teilstaaten im Sinne eines geteilten Eigentums zu. Obwohl die Entwicklung von Preußen vorangetrieben wurde, kann festgehalten werden, dass sie einem Wunsch ganz Deutschlands entsprach.

Keywords: unification, Italy, Switzerland, Die Trennung von Deutsch-Österreich, das federal state, unique structure. bis 1866 gleichfalls zum Deutschen Bund gehörte wurde in Kauf genommen.

Schlagworte: Einigung, Italien, Schweiz, Bundesstaat, einzigartige Struktur.

1. Zum Vergleich Staatliche Einigungen im 19. Jahrhundert

Neben Deutschland erlebte das 19. Jahrhundert vor allem zwei weitere staatliche Einigungen, nämlich 1848 die „Schweizerische Eidgenossenschaft“ als Bundesstaat sowie das Königreich Italien ab 1861. Sie unterschieden sich von Deutschland allerdings erheblich. Bei zwar ähnlichen historischen Bedingungen wichen die politischen Umstände und die rechtlichen Konstruktionen der Einigung zum Teil äußerst stark voneinander ab.

1.1. Italien

Wie in Deutschland gab es in Italien mehrere Staaten¹. Mit Lombardo-Venetien umfaßte das Kaiserreich Österreich einen gewichtigen Teil, nämlich Oberitalien östlich des Ticino. Im Westen davon lag das Kgr. Sardinien mit der gleichnamigen Insel, wozu Savoyen gehörte, das 1860 an Frankreich fiel. Die südliche Hälfte der Halbinsel nahm das Kgr. beider Sizilien samt dieser Insel ein. Dazwischen lag der Kirchenstaat des Papstes, die Staaten Modena und Toskana von habsburgischen und Parma einer bourbonischen Nebenlinie, auch die Republik San Marino. Der am Wiener Kongreß erörterte Plan diese Staaten in einem italienischen Staatenbund zusammenzufassen, so wie dies mit jenen Deutschlands im Deutschen Bund geschah und auch mit den Kantonen der Schweiz, scheiterte an der besonderen Position des Papstes.

Die Einigung Italiens erfolgte dadurch, daß das Kgr. Sardinien die anderen italienischen Staaten schrittweise annektierte: die Lombardei zufolge des Sieges über Österreich 1859, Parma, Modena und die Toskana aufgrund von Volksabstimmungen 1860 wie auch das Kgr. Sizilien und den Kirchenstaat außerhalb Roms. Mit Zustimmung des ersten italienischen Parlaments nahm 1861 Kg. Viktor Emanuel II. v. Sardinien den Titel eines Kg. v. Italien an und es erklärte Rom zur künftigen Hauptstadt. Nach dem für Italien zwar verlorenen Krieg gegen Österreich von 1866 konnte es zufolge dessen Niederlage gegen Preußen Venetien erwerben und 1870 den restlichen Kirchenstaat mit Rom, das nun Hauptstadt wurde, was stets Volksabstimmungen legitimierten. Die Annexionen führten dazu, daß sich das Kgr. Sardinien schrittweise erweiterte und seine Verfassung auf die Neuerwerbungen erstreckte, so daß das Kgr. Italien nach französischem Vorbild zu einem Einheitsstaat

¹ U. a. Francesco TRANIELLO – Ganni SOFRI: *Der lange Weg zur Nation. Das italienische Risorgimento*. Stuttgart, Kohlhammer Verlag 2012.

wurde. Italien erhielt somit keine föderalistische Struktur. Die Monarchen der annektierten Staaten gingen ins Exil wie insbesondere nach Österreich.

1.2. Schweiz

Der Wiener Kongreß organisierte die Schweiz² 1815 ähnlich dem Deutschen Bund in der Form eines Staatenbundes der Kantone als souveräner republikanischer Staaten und Neuenburgs, formell eine Monarchie des Kg. v. Preußen bis zu dessen Verzicht 1857. Das einzige Organ bestand in der „Tagsatzung“, einer Delegiertenversammlung der Kantone. Nach der Bundesexekution gegen den „Sonderbund“ der katholischen Kantone von 1847 steigerte die Bundesverfassung 1848 den Staatenbund zum Bundesstaat nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten. Die Gesetzgebung oblag nun der „Bundesversammlung“ als einem Zwei-Kammern-Parlament bestehend aus dem „Ständerat“ als Kantonsvertretung (zwei Vertreter pro Kanton) und dem „Nationalrat“ als Volksvertretung. Sie wählte den „Bundesrat“ als Bundesregierung. Die nachfolgende Bundesverfassung 1874 stärkte zwar die Bundesgewalt, doch dominierte die Staatsqualität der Kantone weiterhin. Die föderative Gestaltung blieb stark vorherrschend und – im Gegensatz zur Einigung Italiens – ein signifikantes Merkmal der Schweiz.

2. Vorgänger und Reichsgründung 1870/71

Die Einigung Deutschlands weist große Parallelen zu jener der Schweiz auf, unterscheidet sich aber besonders dadurch, daß es galt souveräne Monarchien einerseits beizubehalten, sie aber andererseits einem neuen Staatswesen einzufügen. Darin liegt auch der große Unterschied zur italienischen Einigung. Das Kgr. Italien war schließlich das stetig vergrößerte Kgr. Sardinien mit dessen Verfassung, das Deutsche Reich von 1870/71 aber keineswegs ein vergrößertes Preußen.

Die Reichsgründung beruhte auf zwei Vorgängern: vor allem dem Norddeutschen Bund von 1867 wie auch dem Deutschen Zollverein in seiner Gestaltung ebenfalls seit 1867³.

Der Norddeutsche Bund trat 1867 an die Stelle des 1866 aufgelösten Deutschen Bundes, und zwar in unscharfer Formulierung „nördlich des Mains“, genauer im bisherigen Bundesgebiet ohne die süddeutschen Staaten Baden, Württemberg, Bayern, zu dem auch die Rheinpfalz gehörte, und den südlich des Mains gelegenen Teil des Großherzogtums Hessen-Darmstadt. Aus der Verfassung des Deutschen Bundes blieb die Bundesversammlung (auch Bundestag) als Bundesrat erhalten, wo

² Insbes. Adolf KÖLZ: *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*. II, Bern, Stämpfli, 2004. 477.

³ Die Literatur ist nahezu uferlos; zuletzt etwa Christoph NONN: *12 Tage und ein halbes Jahrhundert*. München, C. H. Beck Verlag, 2020.; Frank-Lothar KROLL: *Geburt der Moderne*. Berlin, Bebra Verlag, 2013.; Verfassungsgeschichte: Ernst Rudolf HUBER: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789* Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart, W. Kohlhammer GmbH, 1986. 100.

Preußen die Stimmen der von ihm annektierten Staaten Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt/Main übernahm. Dazu aber traten weitere Organe. Dazu zählte vor allem wie 1849 vorgesehen der vom Volk gewählte Reichstag als Parlament und als administrative Spitze der Bundeskanzler, gleichzeitig preußischer Ministerpräsident, und das Bundespräsidium, das dem König von Preußen zustand. Bundeskanzler und Bundespräsidium oblag die Regierung, letzterem der Oberbefehl über das Heer und die Bundesdesmarine. Das Heer bestand allerdings aus Kontingenten der Mitgliedstaaten, die aber nach preußischem Muster zu organisieren waren. Wegen dieser mit Preußen verbundenen Regierungsspitze und kraft der Stimmen im Bundesrat ergab sich eine Dominanz Preußens. Da die gesetzgebende Gewalt des Reichstags direkt gegenüber der Bevölkerung neben den Landesparlamenten wirksam war besaß der Norddeutsche Bund den Charakter eines Bundesstaates und nicht mehr den eines Staatenbundes wie der Deutsche Bund. Ein Schritt zur Rechtseinheit erfolgte mit dem Bundesoberhandelsgericht von 1869.

Auch der Deutsche Zollverein wandelte sich 1867 in einen Zoll-Bundesstaat dadurch, daß der Reichstag unter Beiziehung von in den süddeutschen Staaten gewählten Abgeordneten als Zollparlament fungierte. Damit war in diesen Angelegenheiten die Reichsgründung praktisch vorweggenommen.

Zur Parallelgründung eines Süddeutschen Bundes kam es nicht. Vielmehr schlossen die einzelnen süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bund 1866/67 Bündnisverträge. Als Frankreich dem Norddeutschen Bund am 19. Juli 1870 den Krieg erklärte traten an dessen Seite die süddeutschen Staaten in diesen ein. Noch während seiner Dauer schloß sich jeder von ihnen im November 1870 vertraglich dem Norddeutschen Bund unter Zustimmung ihrer Parlamente an. Sie unterstellten sich damit prinzipiell dessen Verfassung, erhielten allerdings jeweils Sonderrechte. Bayern stand weiterhin ein Gesandtschaftsrecht zu – in Wien gab es daher neben der Deutschen Botschaft eine bayerische Gesandtschaft – und seinem König der Oberbefehl über das bayerische Heer außer im Kriegsfall.

Der Wunsch nach einer staatlichen Einigung Deutschlands beschränkte sich keineswegs auf Preußen und Norddeutschland, er beherrschte ebenso die süddeutschen Staaten, zumal diese in der Geschichte mehr am Kaisertum gegangen hatten. Dies zeigte nun das Einigungsverhalten der betroffenen Landtage und vor allem der Umstand, daß Bayerns König Ludwig II. trotz seiner separatistischen Träume in einem offiziellen Schreiben Kg. Wilhelm die Kaiserwürde anbot. Die Trivilliteratur artikulierte weit verbreitete Wünsche wie etwa der Sachse Karl May, dessen Helden hoffen, daß die Deutschen „nun endlich einmal ein einiges Volk werden“, eine unbekannte und herrenlose Insel im Pazifik „im Namen des zu erwartenden deutschen Kaisers“ in Besitz nehmen und stolz sind „een Deutscher“ zu sein „zumal wir jetzt nu eenen Kaiser haben“⁴.

⁴ Karl MAY: *Winnetou I*, Freiburg, Friedrich Ernst Fehsenfeld, 1893. 126.; Karl MAY: *Waldröschen III*, Reprint, Leipzig, Edition Leipzig, 1988. 1412.; Karl MAY: *Der Sohn des Bärenjägers*. Neudruck–Zürich, Haffmanns Verlag, 1992. 143.

Nach dem Beitritt der süddeutschen Staaten ergänzte der norddeutsche Reichstag die bestehende Bundesverfassung und adaptierte sie als Reichsverfassung mit neuen Bezeichnungen wie insbesondere „Deutscher Kaiser“ und „Deutsches Reich“, auch „Reichskanzler“, beibehalten wurde „Bundesrat“; sie trat mit 1. Jänner 1871 in Kraft. Als Reichsgründungsakt in den Vordergrund trat aber am 18. Jänner 1871 die Kaiserproklamation im Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles. Die Titulaturfrage umging die Proklamation mit einem „Heil Kaiser Wilhelm“.

Eingriffe des Reichs in die Landesstrukturen gab es kaum. Gerichtsbarkeit und Verwaltung blieben Landessache mit Ausnahme etwa des Reichsgerichts von 1879 als oberste Instanz in bürgerrechtlichen und in Strafsachen. Die Rechtsvereinheitlichung erfolgte schrittweise beispielsweise mit dem Personenstands- und Eherecht 1875 und vor allem mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das plakativ zu Jahrhundertbeginn am 1. Jänner 1900 in Kraft trat, gemeinsam mit dem Handelsgesetzbuch (HGB)⁵. Die Vollziehung aber oblag den Gerichten und Behörden der Länder. Am deutlichsten trat das Reich in der kaiserlichen Marine und in den Kolonien in Erscheinung. Weiterhin bestand das Heer aus Kontingenten der Länder freilich nach preußischem Muster, die Eisenbahnen waren Länderbahnen. Reichsheer und Reichsbahn schuf erst die Weimarer Republik.

3. Die Verfassungskonstruktion von 1870/71

Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 stellte ein Unikat dar, das keinem der damaligen Verfassungen und Verfassungsmodellen entsprach. So zählte sie allein schon zur Minderheit der Bundesstaaten bereits in Europa; ein solcher war lediglich noch die Schweiz. Weltweit fielen als solche vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika auf, eventuell Kanada ab 1867 und Australien ab 1900, kaum die Vereinigten Staaten von Brasilien von 1891. Aber es hatte mit keinem dieser Bundesstaaten die geringste Ähnlichkeit. Dies lag am diplomatischen Geschick einer kunstvollen Ausgestaltung. Schließlich galt es nicht nur mehrere Monarchien und drei Stadtrepubliken von höchst unterschiedlichem Gewicht in einem Staat zusammenzuführen, sondern solche, die noch vor fünf Jahren, 1866, gegeneinander im Krieg gestanden hatten wie vor allem Preußen und Bayern. Auch zu diesem Zweck wurden an sich unterschiedliche Verfassungselemente⁶ miteinander verbunden.

3.1. Der „Deutsche Kaiser“

Das so bezeichnete Organ war in dieser Funktion kein Monarch – natürlich schon als König von Preußen –, sondern lediglich die neue Titulatur für das bisherige

⁵ Wilhelm BRAUNEDER: *Europäische Privatrechtsgeschichte*. Stuttgart, UTB Gmbh, 2014. 144.

⁶ HUBER op. cit.

Bundespräsidium des Norddeutschen Bundes⁷. Dies stellte eigentlich eine Kuriosität dar, denn sie benannte einen Nichtmonarchen mit dem höchsten abendländischen Monarchentitel. Politisch war er jedenfalls richtig gewählt: einerseits in der damals bedeutsamen historischen Rückschau auf das Kaisertum seit Karl dem Großen, andererseits in Hinblick auf den Vorrang gegenüber den regierenden deutschen Königen, Großherzogen und Herzogen. Die historische Dimension unterstrich die Form der neuen Kaiserkrone, die der römisch-deutschen Kaiserkrone nahezu entsprach, aber nur auf dem Papier existierte, etwa von Briefmarken, denn sie wurde nicht angefertigt. Bezeichnend auch, daß vor der renovierten Kaiserpfalz zu Goslar zwei Reiterdenkmäler aufgestellt wurden: das von Kaiser Friedrich I. mit dem historischen Beinamen Barbarossa und das von Kaiser Wilhelm I. mit dem neu kreierten Barbablanca, der sich freilich kaum durchsetzte. Die historische Anbindung schlug sich besonders signifikant in dem vorsichtig in Wien vorgetragenen Begehren des preußischen Kronprinzen und künftigen Kaisers Friedrich III. nieder, die römisch-deutschen Reichkleinodien den Hohenzollern zu überlassen, was man in Wien entrüstet zurückwies.

Der neue Kaisertitel blieb nicht unkommentiert und unbestritten. Selbst Kg. Wilhelm I. von Preußen, der ihn schließlich tragen sollte, zeigte sich anfangs ablehnend. Einerseits verglich er ihn mit einem „Charaktermajor“, also einem militärischen Rang ohne entsprechende Befehlsgewalt, andererseits wünschte er die Formulierung „Kaiser von Deutschland“ analog etwa zu „König von Preußen“. Da es sich hier aber um öffentlichrechtliche Besitztitel handelte kam jener nicht in Frage, schon gar nicht „Kaiser der Deutschen“ wie 1849 vorgesehen, sondern eben „Deutscher Kaiser“.

3.2. Der „Bundesrat“

Auch der Bundesrat stellte eine spezielle, singuläre Einrichtung dar. Oberflächlich betrachtet mag man ihn für eine Ländervertretung halten wie später ihm nachempfundene Organe: der Reichsrat der Weimarer Reichsverfassung von 1919, der ihm ähnliche österreichische Bundesrat der Bundesverfassung 1920 und der Bundesrat des Bonner Grundgesetzes von 1949.

Er ging jedoch wesentlich darüber hinaus und stellte formal das wichtigste Reichsorgan dar. Er war sozusagen der Gesamt-, der Kollektivmonarch des Reiches, denn er bestand aus den Bevollmächtigten der Bundesglieder, der Monarchen und der Freien Städte, und war Träger der Souveränität des Reiches – nicht der Kaiser. Daher kamen ihm Befugnisse sowohl in der Reichsgesetzgebung wie in der Reichsverwaltung zu wie in anderen Staaten einem Monarchen. Jene übte er gemeinsam mit dem Reichstag aus, in dieser besaß er das Recht zu

⁷ Jüngst Wolfgang NEUGEBAUER: Der Kampf ums Symbol. Preußische Tradition und deutsche Kontinuität um 1870/71. *Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte*, NF 31, 2021. 77., sowie Franz ALTHOFF: *Zum Selbstverständnis der preußischen Herrscher nach der Reichsgründung 1871. ebda* 53.

Ausführungsverordnungen. In der Außenpolitik band seine Mitwirkung den Kaiser wie etwa beim Abschluß von Staatsverträgen. Signifikant zeigte sich dies als das Deutsche Reich 1908 Kaiser Franz Josef zu seinem sechzigsten Regierungsjubiläum gratulierte, was Franz Matsch in einem offiziellen Ölgemälde festhielt. In der linken Bildhälfte steht der Jubilar, der Österreich-Ungarns Souveränität verkörpert, allein, in der rechten Bildhälfte das Deutsche Reich als Gratulant, vertreten durch alle Bundesfürsten in preußisch-blauen Uniformen und im Talar ein Vertreter der Freien Städte, darunter Kaiser Wilhelm II. nur knapp vor seinen Mitmonarchen als die gemeinsamen Träger der Reichssouveränität. Durch diesen Kollektivmonarchen besaß das Reich durchaus einen monarchischen Charakter, galt aber vielfach als „Staatenrepublik“⁸.

3.3. Der „Reichstag“

Als Volksvertretung fungierte der Reichstag, dem die Gesetzgebung in Reichangelegenheiten gemeinsam mit dem Bundesrat oblag, wobei diesem mit der Gesetzesinitiative eine monarchenähnliche Stellung zukam. Der Reichstag bestand nur aus einer Kammer, die, fortschrittlich wie sonst kaum in Europa, in allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl gewählt wurde. Der Reichstag sollte an den 1849 geplanten erinnern, tat dies aber nur in Hinblick auf das damals vorgesehene Abgeordnetenhaus. Die Funktion einer Länderkammer besorgte ja der Bundesrat. Damit ergab sich die Konstruktion der Gesetzgebung nicht in den zwei Kammern eines Organs, des Parlaments wie etwa in der Schweizer Bundesversammlung, sondern in zwei getrennten Organen. Dies kam auch darin zum Ausdruck, daß das Reichstagsgebäude in Berlin als Zentralkuppelbau mit einem Plenarsaal errichtet wurde, anders als etwa für das österreichische und das ungarische Parlament in Wien beziehungsweise in Budapest mit ihren zwei Kammern zweiflügelige Bauten errichtet wurden. Die Konstruktion zweier Organe setzte sich in der deutschen wie in der österreichischen Verfassungsentwicklung nach 1918 fort und ermöglichte es, die beiden unterschiedlich zugunsten der Volksvertretung zu gewichten.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die eigenwillige Konstruktion der Reichsverfassung von 1871 entstand in Anpassung an die politischen Möglichkeiten Deutschlands. Sie „baute nicht auf irgendwelchen Staatstheorien auf, sondern zielte vielmehr auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Staatslebens ab“⁹. Sie erhielt auch daher keine Grundrechte. Vor allem war es damals ihre Aufgabe den Staatsbürger vor Eingriffen der staatlichen Verwaltung zu

⁸ Z. B. Heinrich MITTEIS – Heinz LIEBERICH: *Deutsche Rechtsgeschichte*. 19. Aufl., München, Beck Juristischer Verlag, 1992. 450 Pkt. 2.

⁹ Cristian-Friedrich MENGER: *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*. 5. Aufl., Heidelberg, Müller Jur. Verlag, 1986. 14.

schützen, die aber das Reich nicht besaß, sondern weiterhin die Einzelstaaten. Ihre Verfassungen enthielten in der Regel Grundrechte.

Deutschlands Einigung erfolgte freilich ohne jene Gebiete, die in Österreich zum Deutschen Bund gehört hatten, die man daher bis zu dessen 1866 Ende politisch zu Deutschland zählte, aber weiterhin als „Südostdeutschland“ auch geografisch¹⁰. Noch 1918 verwendete ein Verfassungsentwurf für die dann „Deutschösterreich“ genannte Republik diese Bezeichnung. Die Entwicklung zeigt, daß ein deutscher Nationalstaat mit irgendeinem Einschluß des damaligen Österreich nicht zu verwirklichen gewesen war. Realisieren ließ sich aber die „kleindeutsche“ Lösung, und zwar mit andauerndem Erfolg. Erst durch den Zerfall Österreich-Ungarns 1918 wäre der Weg für eine „großdeutsche“ Lösung frei gewesen, wurde sowohl von Deutschösterreich wie dem Deutschen Reich auch angestrebt wie es nicht nur das Anschlußprotokoll der beiden Außenminister von 1919 erweist, aber durch die Verträge von Versailles und Saint Germain verhindert wurde¹¹.

Die Konstruktion der Reichsverfassung 1871 beruht eigentlich auf einer naheliegenden, einfachen juristischen Konstruktion, jedenfalls im Kern. Was Mehrere zusammenlegen, was sie vereinigen wollen führt zu einem gemeinsamen Kapital, bildet ein gemeinsames Gut, wird als Miteigentum gemeinsam verwaltet und allenfalls verteidigt. So lag die Lösung mit dem Bundesrat als Kollektivmonarchen auf der Hand gerade für einen Juristen wie Bismarck. Und was eine Verfassung anlangt wie jene des Reiches von 1871 so gehört es nahezu zum Wesen einer solchen, daß die Verfassungswirklichkeit einen anderen Schein als der Verfassungstext ausstrahlt. So hätten wohl wenige das Reich nicht als konstitutionelle Monarchie empfunden mit Wilhelm II. als „echten“ Kaiser, wenngleich mit einigen Mängeln zufolge der ganz anderen Konstruktion. Und weiters gehört es zum derartigen Wesen, eine Verfassung gegebenenfalls an veränderte Bedingungen anzupassen, was auch geschah bis hin zur Parlamentarisierung knapp vor dem Ende 1918. Bismarck hatte dies wohl am 11. März 1867 mit seiner Bemerkung im Norddeutschen Reichstag ins Auge gefaßt: „Setzen wir Deutschland, sozusagen, in den Sattel!!“

¹⁰ Wilhelm BRAUNEDER: *Geschichte der österreichischen Staaten*. Wien, Karolinger Verlag, 2019. 128.; „Süd-östliches Deutschland“: *Stieler's Schulatlas*, 1850. Kartenbild Nr. 17.

¹¹ BRAUNEDER (2019) op. cit. 178.